

Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverord- nung-FINMA (GwV-FINMA)

Kernpunkte

12. Mai 2026

Kernpunkte

1. Mit der Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) wird die jüngste Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) nachvollzogen. Zudem werden letzte Anpassungen aufgrund der vergangenen FATF-Länderprüfung und deren Nachfolgeprozess vorgenommen.
2. Die Teilrevision der GwV-FINMA umfasst folgende Neuerungen:
 - Strukturelle Anpassungen im 1. Titel der GwV-FINMA: Die Überschrift des 4. Kapitels lautet neu «Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung», wobei die bestehenden Kapitelüberschriften der Kapitel 4–8 zu Abschnittsüberschriften werden. Gegenstück bildet die ebenfalls neue Kapitelüberschrift des 5. Kapitels «Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG». Dabei handelt es sich um rein formelle Änderungen.
 - Gegenstand der GwV-FINMA: Der Gegenstand wird um den Zweck der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG) ergänzt. Diese Konkretisierung stellt einen Nachvollzug des übergeordneten Rechts gemäss Art. 1 nGwG dar, der bezüglich der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften neuerdings ausdrücklich die Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz einschliesst.
 - Verständnis der Eigentümer- und Kontrollstruktur: Finanzintermediäre müssen die Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei nachvollziehen können.
 - Zahlungsverkehr mit Liechtenstein: Mit der Einführung des QR-Codes im Zahlungsverkehr am 1. Juli 2020 wird der vollständige Datensatz übermittelt. Daher ist Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA, welcher Zahlungen nach und aus Liechtenstein als Inlandzahlungen qualifizierte, bei denen nicht der vollständige Datensatz übermittelt wurde, obsolet und wird deshalb aufgehoben.
 - Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG: Von der FINMA beaufsichtigte Finanzintermediäre müssen bereits unter bestehendem Recht im Rahmen der allgemeinen Risikomanagementvorgaben Risiken aus Sanktionsregimen angemessen erfassen, überwachen und begrenzen. Aufgrund der Ergänzung von Art. 8 i.V.m. Art. 1 nGwG, der neu von den Finanzintermediären ausdrücklich organisatorische Massnahmen auch zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG verlangt, wurde eine entsprechende Präzisierung der Massnahmen im neu eingeführten Art. 30 nGwV-FINMA nachvollzogen.

- Aktualisierung der Verweise auf die anerkannte Selbstregulierung: Die GwV-FINMA verweist in Art. 35 und 42 auf die VSB 20 bzw. das Reglement der SRO SVV. Die Änderungen im übergeordneten Geldwäschereirecht erfordern Anpassungen in der VSB 20 und dem Reglement der SRO-SVV, weshalb die beiden Verweise in der GwV-FINMA aktualisiert werden.
 - Korrespondenzbankbeziehungen: Der Finanzintermediär darf Zahlungen für Kundinnen und Kunden der Vertragspartei nur ausführen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragspartei ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Kundeninformationen zustellt. Damit wird die langjährige Praxis der FINMA zur Vollständigkeitsprüfung und Weiterleitung der erforderlichen Angaben Zahlungsaufträgen über *Payable-through accounts* formell in der Verordnung festgehalten. Demgegenüber wird die Formulierung «je nach Umständen» in Art. 37 Abs. 3 GwV-FINMA betreffend die zusätzlichen Abklärungen aus Gründen der Rechtssicherheit ersatzlos gestrichen.
 - Unterkonten für ungenannte Kundinnen und Kunden: In Art. 65 Abs. 2 GwV-FINMA soll mit der Schaffung eines neuen Buchstabens d klargestellt werden, dass auch im Fall von Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden immer eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person verlangt werden muss. Dies entspricht den Anforderungen von Art. 4 GwG in Bezug auf die Identifizierung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen.
3. Die teilrevidierte GwV-FINMA soll am 1. Januar 2027, zeitgleich mit den revidierten Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken sowie des Reglements der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, in Kraft treten.